

## Anlage 1 zum Beschluss Seniorenarbeit

### Künftige Seniorenarbeit

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode des Rates der Stadt Niederkassel erfolgt eine Neukonzeption der Seniorenarbeit.

1. Es wird ein Seniorenbeirat berufen.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind Seniorenvertreter / Vertreterinnen.
3. Alle in der Seniorenarbeit tätigen gemäß Anlage 2 werden von der Stadt angeschrieben und können Vertreter benennen. In dem Anschreiben erfolgt eine klare Gewichtung durch den Bürgermeister. Ebenfalls wird im Anschreiben der Aufgabenbereich definiert.
4. Die Größe des Seniorenbeirates sollte 11 Personen (einschließlich Vorsitzenden) nicht überschreiten.
5. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Rat berufen. Werden mehr als 11 Personen benannt, erfolgt der Zugriff entsprechend den neuen Mehrheitsverhältnissen im Rat nach d'Hondt (analog Jugendhilfeausschuss).
6. Die Mitglieder des Seniorenbeirates können vom Rat ersetzt und abberufen werden.
7. Der Seniorenbeirat benennt dem Rat der Stadt Niederkassel aus seiner Mitte 2 Personen für das Amt des / der Vorsitzenden. Die Berufung des / der Vorsitzende(n) erfolgt durch den Rat.
8. Der Seniorenbeirat benennt 2 Stellvertreter / innen.
9. Der Seniorenbeirat entsendet einen Vertreter / Vertreterin (sofern es die Tagesordnung erfordert) in folgende Ausschüsse:
  - SKSS
  - Bauausschuss
  - UVPDie entsandten Vertreter / Vertreterinnen nehmen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an den jeweiligen Sitzungen teil.
10. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten die Ausschussunterlagen (öffentlicher Teil) und haben die Aufgabe, sich mit allen Seniorenrelevanten Themen im Vorfeld einer Ausschusssitzung zu befassen.
11. Die Politik versucht, die Terminierung der vorgenannten Ausschüsse so zu legen, dass eine Vorberatung im Seniorenbeirat vor den Sitzungen möglich ist und die daraus resultierenden Ergebnisse bereits in den Fraktionen vor besprochen werden können.
12. Der Seniorenbeirat kann selber Anträge über die Verwaltung an die Ausschüsse stellen, die zu beraten sind. Sinn ist, dass an der Basis auftauchende Probleme frühzeitig erkannt werden.

## **Seniorenbeiratsordnung**

### **§ 1**

In der Stadt Niederkassel wird ein Seniorenbeirat gebildet.

### **§ 2**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Rat der Stadt Niederkassel berufen.
2. Die Größe des Seniorenbeirates beträgt max. 11 Personen (einschließlich vorsitzende Person). Sie werden von den in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen / Verbänden / Vereinen ect. vorgeschlagen.  
Werden mehr als 11 Personen benannt, erfolgt der Zugriff entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Rat durch den Rat nach d'HONDT (analog Jugendhilfeausschuss).
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates können vom Rat ersetzt und abberufen werden.
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder entspricht der Wahlperiode des Rates.

### **§ 3**

1. Der Seniorenbeirat schlägt dem Rat der Stadt Niederkassel aus seiner Mitte zwei Personen für das Amt des / der Vorsitzenden vor. Die Berufung des / der Vorsitzenden erfolgt durch den Rat.
2. Der Seniorenbeirat bestellt zwei Stellvertreter / innen.

### **§ 4**

1. Der Seniorenbeirat entsendet einen Vertreter / eine Vertreterin (sofern es die Tagesordnung erfordert) in folgende Ausschüsse:
  - SKSS
  - Bauausschuss
  - UVPDie entsandten Vertreter / Vertreterinnen nehmen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an den jeweiligen Sitzungen teil.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten die Ausschussunterlagen (öffentlicher Teil) und haben die Aufgabe, sich mit allen seniorenrelevanten Themen im Vorfeld einer Ausschusssitzung zu befassen.

3. Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt beratend befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenbeirates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Dabei sind die durch Gesetz oder Ratsbeschluss bestehenden Zuständigkeiten des Bürgermeisters oder eines Ausschusses zur Vorberatung von Rats- und Ausschussentscheidungen zu beachten.
4. Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

## **§ 5**

1. Den Mitgliedern des Seniorenbeirates obliegen die in den §§ 30 (Verschwiegenheitspflicht), 32 II (Vertretungsverbot) und 43 I GO (Treuepflicht) beschriebenen Pflichten.

## **§ 6**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden hinsichtlich einer finanziellen Entschädigung für ihre Beiratstätigkeit mit den sachkundigen Bürgern gleichgestellt. Insoweit gelten für sie die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Entschädigungsverordnung und der städtischen Hauptsatzung.
2. Dem Seniorenbeauftragten wird zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.600,00 Euro gezahlt.

## **§ 7**

Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Einladung erfolgt durch den oder die Vorsitzende/r, bei Verhinderung durch den Bürgermeister. Mit der Einladung soll die Tagesordnung übermittelt werden.

## **§ 8**

Die Geschäftsführung für den Aufgabenbereich des Seniorenbeauftragten und des Seniorenbeirates wird dem Fachbereich Soziales übertragen.